



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

39. Jahrgang

ausgegeben am **05.09.2013**

Nummer **12**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 60 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektroaltgeräten | 165       |
| 61 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><b>Wahlbekanntmachung</b><br>Am 22.September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.            | 166 - 168 |
| 62 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Nottuln für den öffentlichen Verkehr  | 169       |

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektroaltgeräten**

#### **Hier: Hinweis auf die Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation von Aufgaben im Bereich der Sammlung und des Transportes von Altmetallen sowie Elektroaltgeräten, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges anfallen, zwischen den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden sowie dem Kreis Coesfeld ist am 26. Juli 2013 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt worden und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 32 vom 09. August 2013 öffentlich bekannt gemacht worden.

[http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr\\_2013/Amtsblatt\\_Nr\\_32.pdf](http://www.bezreg-muenster.de/startseite/Bekanntmachungen/Amtsblaetter/Jahr_2013/Amtsblatt_Nr_32.pdf)

Nottuln, 20.08.2013

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

### Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
001	Nottuln-Süd	Gymnasium, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
002	Nottuln	Gymnasium, Pavillon I, St.-Amand-Montrond-Str. 1
003	Nottuln	Geschwister-Scholl-Hauptschule, Niederstockumer Weg 15
004	Nottuln	Pfarrheim St. Martinus, Heriburgstr. 12
005	Nottuln-Aussen	St. Elisabeth Stift, Uphovener Weg 5-7
006	Appelhülsen I	Bürgerzentrum Schulze Frenking, Schulze-Frenkings-Hof 40
007	Appelhülsen II	Pfarrheim St. Mariä Himmelfahrt, Marienplatz 15
008	Darup	Landgasthaus Egbering, Coesfelder Straße 60
009	Schapidetten	Gaststätte Zur alten Post, Roxeler Straße 5

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in der

Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 7-8, 48301 Nottuln

Briefwahlbezirk I:                      Stiftsplatz 11, 1. OG  
 Briefwahlbezirk II:                     Stiftsplatz 7/8, Trauzimmer  
 Briefwahlbezirk III:                    Domherrengasse 4, Besprechungsraum

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Nottuln, den 28.08.2013

Der Bürgermeister



Peter Amadeus Schneider

## Amtliche Bekanntmachung

### Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Nottuln für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 11.12.2012 den Beschluss gefasst, dass folgende Straßen der Gemeinde Nottuln (Ortsteil Nottuln) gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NW gewidmet werden (siehe beigefügte Lagepläne):

Elisabeth- Selbert-Straße  
Helene- Weber- Straße  
Frieda- Nadig- Straße  
Helene- Wessel- Platz

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr erfolgt ohne Einschränkung. Bei der aufgeführten Straße handelt es sich um eine Gemeindestraßen (Einstufung).

#### Bekanntmachungsanordnung

Der aufgeführte Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 11.12.2012 zur Widmung von Straßen im Gemeindegebiet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Ablichtung beigefügt werden.

Gemeinde Nottuln, den 20.08.2013



Peter Amadeus Schneider  
Bürgermeister

